

Merkblatt öffentliche Veranstaltungen

An öffentlichen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Märkten und Auktionen kommen viele Tiere aus verschiedenen Betrieben zusammen. Jeder Tierhalter muss dafür sorgen, dass er die gesetzlichen Vorschriften in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Tierverkehr einhält. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Bereiche, welche während öffentlichen Veranstaltungen immer wieder zu Beanstandungen führen.

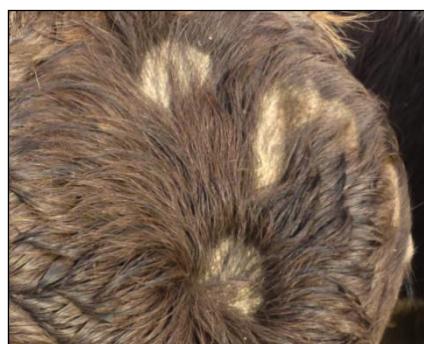
Tiergesundheit

Rinder: Flechten (auf den Menschen übertragbar)

Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, deren Flechten noch nicht abgeheilt sind.

Jungtiere sind besonders anfällig für diese Pilzkrankheit. Zu Beginn dieser Erkrankung ist die Haut feucht und rötlich. Die Haare stellen sich auf und es bildet sich eine Kruste. Sie sind scharf abgegrenzt und mit bis zu 0,5 cm dicken hellgrauen Schuppen und Borken bedeckt.

Abgeheilte Flechten sind daran zu erkennen, dass feine Härchen an den kreisrunden Stellen wachsen und keine Schuppen und Borken mehr zu sehen sind.



Nicht abgeheilte Flechten



Abgeheilte Flechten

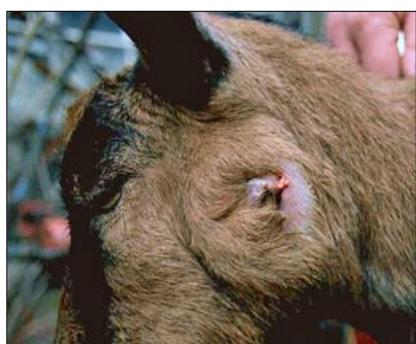
Ziegen: Pseudotuberkulose

Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen ein Verdacht auf Pseudotuberkulose vorliegt.

Der Verdacht auf diese bakterielle Infektion liegt vor, wenn Ziegen an den typischen Stellen (Siehe Bild ganz rechts) vergrösserte Lymphknoten haben oder sich bereits aus einem oder mehreren Lymphknoten ein Abszess gebildet bzw. entleert hat.



Abszess kurz vor dem Platzen



Offener Abszess



Lymphknotenstellen

Schafe und Ziegen: Lippengrind (auf den Menschen übertragbar)

Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen ein Verdacht auf Lippengrind vorliegt.

Der Verdacht auf diese virale Infektion liegt vor, wenn bei Ziegen oder Schafen an wenig behaarten Stellen (Lippe, Nase, Euter, Kronsaum) Bläschen und Eiterbläschen auftreten, die später verkrusten.



Tierschutz

Korrekte Anbindung Stier

Stiere, die älter als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen. Die Anbindung erfolgt bei diesen Tieren doppelt, d.h. entweder mit zwei Halftern oder mit einem Halfter und einem Hornstrick. Das Führen und Anbinden der Tiere nur am Hornstrick ist nicht erlaubt. Beide Halfter sollen ca. zwei handbreite lang von der Anbindevorrichtung bis zum Tier selbst sein.

Höchstens ein Strick darf durch den Nasenring geführt werden. Der Strick kann lose durch den Ring oder maximal einmal um den Ring geführt werden. Es darf kein fester Zug auf dem Strick sein, welcher durch den Nasenring geführt wird.

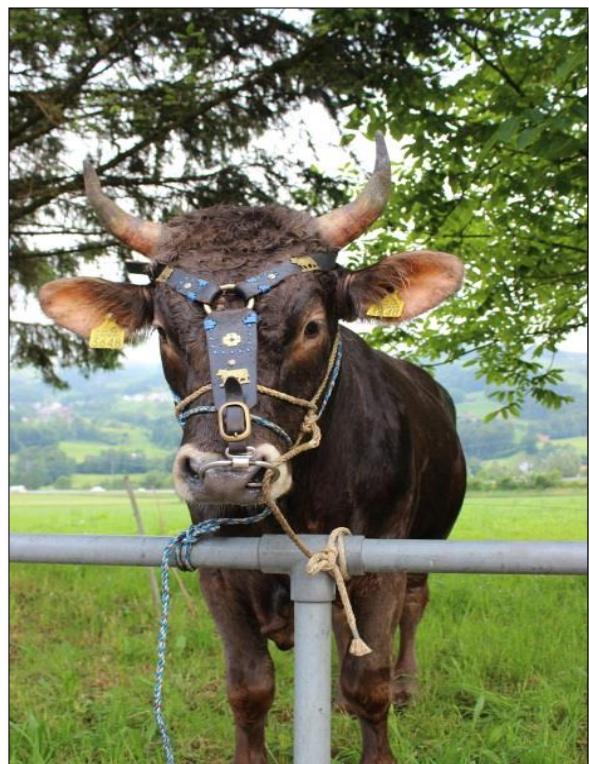
Für grosse Stiere muss unbedingt ein Stieren Halfter verwendet werden. Bei zusätzlicher Hornfixierung soll der Strick genügend dick und lang (mindestens 3 m) sein. Nur ein genügend langes und dickes Halfter bzw. Hornseil ermöglicht ein sicheres Verknüpfen und somit Anbinden des Stieres.



Maximal eine Schlaufe um den Nasenring ist zulässig

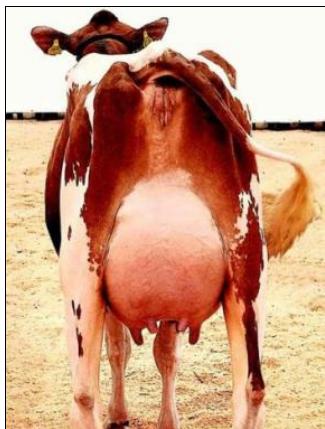


Für ein sicheres Knüpfen ist ein genügend langer Strick erforderlich

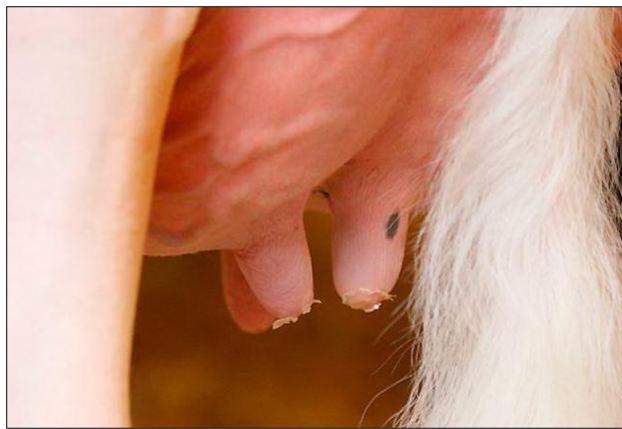


Der Zug soll nicht auf dem Halfter/Hornseil sein, welcher/welches durch den Nasenring geführt wird

Euter



Ein übervolles Euter bedeutet für das Tier Unwohlsein und Schmerzen



Das Wohlbefinden des Tieres soll durch das Versiegeln der Zitzen nicht beeinträchtigt werden und nur in begründeten medizinischen Indikationen (alte Zitzenverletzung...) vorgenommen werden.

Verbotenen Handlungen

- Jede Verwendung von Leim oder von mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Zitzenform und -stellung
- Jeglicher Eingriff am Euter mit Hilfe von Substanzen und anderen Hilfsmitteln (mechanisch, physisch oder elektrisch), welche die natürliche Form des Euters verändern oder das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen (insbesondere Hilfsmittel zum Betonen des Zentralbandes); lediglich die Verwendung von zerkleinertem Eis in einem Beutel zur Entlastung des Euters ist gestattet.
- Lange Zwischenmelkzeiten, welche das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen.

Erlaubte Handlungen

- Die Anwendung von Kosmetika, die weder Reizungen noch Schäden verursachen.
- Das äußerliche Versiegeln der Zitzen, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird.
- Die Verwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle und aufgrund einer Diagnose. Bei mehrtägigen Ausstellungen dürfen Behandlungen nur vom Ausstellungstierarzt in einem dafür vorgesehenen Stand gemacht werden. Lediglich die Verwendung von Oxytozin beim Melken unterliegt nicht dieser Regel. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten. Die Richtlinien der Tierarzneimittelverordnung sind einzuhalten.
- Falls notwendig und um das Wohlbefinden des Tieres zu wahren, ist das teilweise Milchablassen jederzeit möglich.

Tiertransport



Abschlussgitter

Am Heck von für den Transport verwendeten gewerbsmässigen und privaten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.

Rampen

Einhauer und Klauentiere müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, wenn der Abstand vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst. Misst der Abstand weniger als 25 cm, so müssen keine Rampen verwendet werden, wenn die Tiere vorwärts ein und aussteigen können. Die Rampen dürfen nicht zu steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können.

Querleisten

Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet.

Seitenschutz

Die Rampen müssen mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser, wenn die Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.

Seitenschutz für Grossvieh: mind. 100 cm; Seitenschutz für Kleinvieh: mind. 80 cm

Einstreu



Der Boden der Transportmittel und -behälter muss mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt, für Rutschfestigkeit sorgt und für Ruhepausen geeignet ist.